

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

16. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 17. November 2005

Nummer 60

I N H A L T

Tag		Seite
8. 11. 2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes zu: 7831.3	690
11. 11. 2005	Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) neu: 2020.52; zu: 2020.9. 2020.10. 2020.11	692
11. 11. 2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband neu: 7621.15	696

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse
und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes.**

Vom 8. November 2005.

§ 1

Das Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Außerdem wirkt sie bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten mit.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustiere unterhält sie einen Tiergesundheitsdienst.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Tierseuchenkasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des für Veterinärangelegenheiten zuständigen Ministeriums (Fachministerium) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Tierseuchenkassen anderer Länder schließen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Fachministerium kann Beauftragte in die Sitzungen des Verwaltungsrates entsenden.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Organe“ durch die Wörter „des Verwaltungsrates“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beiträge der Tierhalter (§ 11) und die Kostensatzung (§ 13 Abs. 3).“

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Geschäftsführers“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Verwaltungsrat kann einen Verwaltungsausschuss bilden. Dem Verwaltungsausschuss gehören der Vorsitzende des Verwaltungsrates, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer der Tierseuchenkasse an. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses werden durch die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse bestimmt.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzende des Vorstandes“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Verwaltungsrates“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat bestellt und entlässt den Geschäftsführer mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 140 und 141 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „72b“ durch die Angabe „72d“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie trägt in den Fällen, in denen nach Absatz 1 eine Entschädigung zu zahlen ist, die dem Entschädigungsberechtigten entstehenden Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Kosten der Schätzung einschließlich der Kosten der Schätzung durch den Amtstierarzt im Rahmen von Entschädigungsleistungen trägt die Tierseuchenkasse.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. In § 11 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Verwaltungsverfahren“ durch das Wort „Verwaltungszwangsverfahren“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hälfte“ die Wörter „, , sofern es die Maßnahme gemäß § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes veranlasst hat“ angefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

12. Der 5. Abschnitt wird Teil 2; die Überschrift vor § 13 erhält folgende Fassung:

„Teil 2
Ausführungsvorschriften zum Tierseuchengesetz,
Amtshandlungen, Kosten und Ermächtigungen“.

13. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kosten für weitere Leistungen der Tierseuchenkasse werden auf der Grundlage einer Kostensatzung erhoben.“

14. Der bisherige Teil 2 wird Teil 3; die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung:

„Teil 3
Schlussvorschriften“.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Wörter „Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes tätige Geschäftsführer gilt als bestellt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Magdeburg, den 8. November 2005.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Spotka

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Die Ministerin
für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Wernicke

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

Vom 11. November 2005.

Abschnitt 1 Neugliederung von Landkreisen

§ 1

Landkreis Börde

(1) Die Landkreise Bördekreis und Ohrekreis werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Börde gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Bördekreis,
- b) des bisherigen Landkreises Ohrekreis.

§ 2

Landkreis Salzland

(1) Die Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Bernburg und Schönebeck werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Salzland gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt ohne die Stadt Falkenstein/Harz,
- b) des bisherigen Landkreises Bernburg,
- c) des bisherigen Landkreises Schönebeck.

§ 3

Landkreis Harz

(1) Die Landkreise Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Harz gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Halberstadt,
- b) des bisherigen Landkreises Quedlinburg,
- c) des bisherigen Landkreises Wernigerode sowie
- d) der Stadt Falkenstein/Harz des bisherigen Landkreises Aschersleben-Staßfurt.

§ 4

Landkreis Mansfeld-Südharz

(1) Die Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Mansfeld-Südharz gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Mansfelder Land,
- b) des bisherigen Landkreises Sangerhausen.

§ 5

Landkreis Saalekreis

(1) Die Landkreise Merseburg-Querfurt und Saalkreis werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Saalekreis gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Merseburg-Querfurt,
- b) des bisherigen Landkreises Saalkreis.

§ 6

Landkreis Burgenland

(1) Die Landkreise Burgenlandkreis und Weißenfels werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Burgenland gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Weißenfels,
- b) des bisherigen Landkreises Burgenlandkreis.

§ 7

Landkreis Wittenberg

(1) Der Landkreis Wittenberg wird aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Wittenberg gebildet aus den Gemeinden

- a) Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieken, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst,
- b) des bisherigen Landkreises Wittenberg.

§ 8

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

(1) Die Landkreise Bitterfeld und Köthen werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt-Bitterfeld gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Bitterfeld,
- b) des bisherigen Landkreises Köthen.

§ 9

Landkreis Anhalt-Jerichow

(1) Die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt-Jerichow gebildet aus den Gemeinden

- a) des bisherigen Landkreises Jerichower Land,
- b) des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst ohne die Gemeinden Bräsen, Brandhorst, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Gohrau, Griebo, Griesen, Horstdorf, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Kakau, Klieden, Köselitz, Möllensdorf, Oranienbaum, Ragösen, Rehsen, Riesigk, Roßlau (Elbe), Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Vockerode, Wörlitz und Wörpen.

§ 10

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

§ 11

Landkreis Stendal

Der Landkreis Stendal besteht in seiner jetzigen Struktur fort.

Abschnitt 2

Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen

§ 12

Festlegung der Kreissitze und der Kreisnamen

(1) Der Kreissitz wird in den Fällen der §§ 1 bis 9 durch Gesetz bestimmt.

(2) Die neuen Landkreise führen den Namen, den dieses Gesetz bestimmt. Der Kreistag des neugebildeten Landkreises kann in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder einen abweichenden Namen festlegen.

Abschnitt 3

Kreisfreie Städte

§ 13

Kreisfreie Städte

(1) Die Städte Dessau und Roßlau (Elbe) werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Stadt Dessau-Roßlau gebildet aus dem Gebiet der ehemaligen Städte Dessau und Roßlau (Elbe).

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau, die Stadt Halle (Saale) und die Stadt Magdeburg sind kreisfrei.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Rechtsnachfolge

(1) Für die in den §§ 1 bis 9 aufgelösten Landkreise treten folgende neue Landkreise als Rechtsnachfolger ein:

Für den aufgelösten Landkreis:	Der neue Landkreis:
Anhalt-Zerbst	Anhalt-Jerichow
Aschersleben-Staßfurt	Salzland
Bernburg	Salzland
Bitterfeld	Anhalt-Bitterfeld
Bördekreis	Börde
Burgenlandkreis	Burgenland
Halberstadt	Harz
Jerichower Land	Anhalt-Jerichow
Köthen	Anhalt-Bitterfeld
Mansfelder Land	Mansfeld-Südharz
Merseburg-Querfurt	Saalekreis
Ohrekreis	Börde
Quedlinburg	Harz
Saalkreis	Saalekreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzland
Weißenfels	Burgenland
Wernigerode	Harz
Wittenberg	Wittenberg

(2) Rechtsnachfolger der Städte Dessau und Roßlau (Elbe) ist die Stadt Dessau-Roßlau.

§ 15

Zusammenarbeit, Auseinandersetzung

(1) Die Landkreise sind aufgefordert, bereits im Vorfeld der Neubildung Maßnahmen der Zusammenarbeit zu ergreifen. Werden hierzu Zweckvereinbarungen geschlossen, so gilt die nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung als erteilt; die Zweckvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, die durch die Neugliederung ihres Gebietes erforderliche Auseinandersetzung bis zum 31. Dezember 2006 durch Vereinbarung zu regeln.

§ 16
Kreisrecht

In den von der Neuordnung des Gebietes der Landkreise betroffenen Gemeinden gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

§ 17
Haushaltsrecht

(1) Die neugebildeten Landkreise führen die Haushaltswirtschaft der Landkreise, deren Rechtsnachfolger sie sind, auf der Grundlage der von den aufgelösten Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Haushaltsjahres weiter. Sie können diese Haushaltssatzungen durch Nachtragssatzung ändern oder eine Haushaltssatzung für den neuen Landkreis erlassen.

(2) Die Höhe der Kreisumlage, die die Gemeinden zu leisten haben, richtet sich, solange die Landkreise die Umlagesätze nicht ändern, nach den Bestimmungen der Landkreise, denen die Gemeinden vor der Gebietsänderung angehört haben.

§ 18
Sparkassen

(1) Der neugebildete Landkreis wird Träger der Sparkassen, die ihren Sitz in seinem Gebiet haben. Der Landkreis vereinigt diese Sparkassen spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vertreter der Dienstkräfte dieser Sparkassen führen ihre Tätigkeit bis zur Vereinigung der Sparkassen fort.

(2) Ist der neugebildete Landkreis, der nach Absatz 1 Satz 1 Träger von Sparkassen geworden ist, Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so werden alle Sparkassen, die im Gebiet des neugebildeten Landkreises liegen, spätestens bis zum 1. Januar 2009 zu einer Sparkasse vereinigt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Sind neugebildete Landkreise gemäß § 14 Abs. 1 als Rechtsnachfolger oder kreisfreie Städte gemäß § 13 Abs. 3 Mitglieder eines Sparkassenzweckverbandes oder einer Mehrträgersparkasse, so haben die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 die erforderlichen Vereinbarungen zu beschließen, damit alle Sparkassen der beteiligten Träger zu einer Sparkasse vereinigt werden. Abweichend davon können die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte spätestens bis zum 1. Januar 2009 einvernehmlich die notwendigen Vereinbarungen beschließen, damit unter Auflösung des bisherigen kreisübergreifenden Sparkassenzweckverbandes oder der Mehrträgersparkasse die Sparkassen, die im Gebiet der neugebildeten Landkreise oder kreisfreien Städte liegen, jeweils zu einer Sparkasse im Gebiet eines Trägers vereint werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Im Gebiet eines Landkreises bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieses Landkreises sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse des

Landkreises zu übertragen, in dessen Gebiet sie liegen. Ist ein Landkreis Mitglied eines Sparkassenzweckverbandes, so gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.

(5) Im Gebiet einer kreisfreien Stadt bestehende Zweigstellen von Sparkassen mit Sitz außerhalb dieser kreisfreien Stadt sind spätestens bis zum 1. Januar 2009 auf die Sparkasse der kreisfreien Stadt zu übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Bei der Übertragung wird zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeigeführt. Hierzu ist eine Vereinbarung abzuschließen.

(6) In begründeten Fällen kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen verlängern.

(7) Werden die Sparkassen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vereinigt, wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, des Trägers und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen zur Vereinigung der Sparkassen durch Verordnung zu treffen.

(8) Bei den Vereinbarungen, die nach den Absätzen 3 bis 5 zu schließen sind, ist der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen als Sparkassenaufsichtsbehörde. Diese hat das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herzustellen. Werden sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen, wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, der Träger und des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes die erforderlichen Festlegungen durch Verordnung zu treffen, die an Stelle der fehlenden Vereinbarungen tritt. Dabei ist bei der Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses der beteiligten Landkreise grundsätzlich von der Bilanzsumme der eingebrachten Sparkassen auszugehen.

(9) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

§ 19
Freistellung von Abgaben

Das Land Sachsen-Anhalt und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Abgaben (insbesondere nicht die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung); Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 20
Aufschieben der Wahl

Abweichend von § 49 Abs. 1 der Landkreisordnung wird die Wahl des Landrats nach Freiwerden der Stelle auf-

geschoben, wenn im Zuge der Kreisgebietsreform die Auflösung des Landkreises bevorsteht.

§ 21

Wahlen und Einberufung des Kreistages

(1) Für die neu zu bildenden Landkreise sind ein neuer Landrat und ein neuer Kreistag zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach den Maßgaben des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der Landrat wird von den wahlberechtigten Bürgern des neu zu bildenden Landkreises gewählt. Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die Wahl des neuen Landrates an dem Tag der Wahl des neuen Kreistages statt.

(3) Wird ein Landrat eines aufzulösenden Landkreises nicht zum Landrat eines neu zu bildenden Landkreises gewählt, so scheidet er mit Ablauf des 30. Juni 2007 aus dem Amt aus. § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung; als Amtszeit im versorgungsrechtlichen Sinn rechnet auch die Zeit vom Ausscheiden aus dem Amt nach Maßgabe von Satz 1 bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit in Anwendung der allgemeinen Vorschriften enden würde.

(4) Der neu gewählte Kreistag tritt abweichend von § 40 Abs. 1 der Landkreisordnung spätestens zwei Wochen nach der Neubildung des Landkreises zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt unverzüglich nach der Neubildung des Landkreises durch das an Jahren älteste Mitglied des neu gewählten Kreistages.

§ 22

Folgeänderungen

(1) Die §§ 3 bis 26, 28 bis 33a, 35 bis 37 des Gesetzes zur Kreisgebietsreform vom 13. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Nummer 52 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSAS. 130, 136), werden aufgehoben.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), erhält folgende Fassung:

„Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg.“

(3) Die Landkreisordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landkreis führt den Namen gemäß den §§ 1 bis 9 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung. Die Landkreise nach den §§ 10 bis 11 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung führen ihren bisherigen Namen fort.“

2. § 47 Abs. 1a wird aufgehoben.

3. § 54 Abs. 1a Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkung nach Absatz 1 gilt nicht. Haben die Kreistage der bisherigen Landkreise in der Vereinbarung eine Regelung hierüber nicht getroffen, so legt der Kreistag des neuen Landkreises die Reihenfolge der Vertretung fest.“

§ 23

In-Kraft-Treten

(1) Die §§ 12, 15, 20, 21 und 22 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 treten mit Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft.

Magdeburg, den 11. November 2005.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Spotka

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Böhmer

**Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**

Jeziorsky

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg/U.

1004380

Der Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Bibliothek Ref. II, 4A Fr. Becker
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

GVBl. LSA Nr. 60/2005, ausgegeben am 17. 11. 2005

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung
des Staatsvertrages über den Ostdeutschen
Sparkassen- und Giroverband.**

Vom 11. November 2005.

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum
Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband vom
22. September 2005 (GVBl. LSA S. 634) wird bekannt

gemacht, dass der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und
Giroverband vom 2. Mai 2005 nach seinem Artikel 2 am
30. September 2005 in Kraft getreten ist.

Magdeburg, den 11. November 2005.

**Ministerium der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt**

In Vertretung

Söker

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg/Unstrut,
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens
drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1.02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.fb-druck-und-verlag.de>